|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **CHECKLISTE: Datenschutzaspekte bei Verwendung von KI-Tools** | | |
| **Relevante Punkte** | **Hintergrund** | **Geprüft und umgesetzt?** |
| **Grundprinzipien** | Die sich aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO ergebenden Grundprinzipien gelten für alle Verarbeitungen. Auch wenn Ihr Unternehmen bzw. dessen Mitarbeiter ChatGPT für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet, ist dies Ihrem Unternehmen zuzuordnen und das Tool nur das (Arbeits-)Mittel zum Zweck. | q Ja q Nein |
| **Rechtsgrundlage** | Will Ihr Unternehmen personenbezogene Daten verarbeiten, bedarf es immer einer Rechtsgrundlage (z. B. aus Art. 6 DSGVO). | q Ja q Nein |
| **Betroffenenrechte** | Auch bei einer Verarbeitung unter Verwendung von KI-Tools muss Ihr Unternehmen den Anforderungen aus Art. 12 ff. DSGVO nachkommen. Das bedeutet etwa, dass für die nötige Transparenz gesorgt werden muss (Art. 13 f. DSGVO) oder auch Auskunfts- und Löschansprüche umgesetzt werden können. | q Ja q Nein |
| **Auftragsverarbei- tung** | Je nach Einsatzszenario und eingesetztem Tool kann eine Auftragsverarbeitung vorliegen. Hier greift Art. 28 DSGVO. Insbesondere muss eine Vereinbarung mit dem Anbieter geschlossen werden. Ist keine Auftragsverarbeitung gegeben, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten, beispielsweise eine Einwilligung des Betroffenen. | q Ja q Nein |
| **Drittstaatenprob- lematik** | Ist der Anbieter in einem Drittstaat ansässig, etwa in den USA, muss Ihr Unternehmen die Anforderun- gen aus Kapitel V der DSGVO umsetzen. Insbesondere muss beim Anbieter für ein angemessenes Daten- schutzniveau gesorgt werden, etwa durch eine Vereinbarung auf Basis der Standardvertragsklauseln und angemessener Schutzmaßnahmen. | q Ja q Nein |
| **Sicherheit der Verarbeitung** | Um die Anforderungen aus Art. 32 DSGVO kommt Ihr Unternehmen nicht herum. Es müssen Schutz- maßnahmen umgesetzt sein, um den identifizierten Risiken zu begegnen. | q Ja q Nein |
| **„Data protection by design and default”** | Diese Anforderung aus Art. 25 DSGVO trifft nicht den Anbieter eines KI-Tools, sprich den Hersteller. Vielmehr muss Ihr Unternehmen als Verantwortlicher seine Verarbeitung so gestalten, dass diese datenschutzkonform und datenschutzfreundlich ist. | q Ja q Nein |
| **Datenschutz-Fol- genabschätzung** | Je nach Einsatzszenario eines KI-Tools ist auch eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unerlässlich. Diese Aufgabe trifft nicht Sie. Das ist Sache des Verantwortlichen. Als Daten- schutzbeauftragter nehmen Sie hier nur eine beratende Funktion wahr (Art. 35 Abs. 2, 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). | q Ja q Nein |